

Benutzungsordnung des Marktes Lappersdorf für das Kultur- und Begegnungszentrum AURELIUM

vom 1. August 2015

Der Markt Lappersdorf beschließt folgende Benutzungsordnung:

1. Einrichtung

- a) Das Kultur- und Begegnungszentrum AURELIUM ist eine Einrichtung des Marktes Lappersdorf (Vermieter) und wird von diesem privatrechtlich betrieben und verwaltet.
- b) Die Einrichtung und deren Räumlichkeiten soll den örtlichen Kunst- und Kulturschaffenden, Vereinen und Verbänden eine Heimat bieten sowie als überörtliches Kultur- und Veranstaltungszentrum dienen.
Folgende Nutzungsarten sind möglich:
Versammlungen, Tagungen, Seminare, Konzerte, Ballveranstaltungen, Theateraufführungen, Ausstellungen, Messeveranstaltungen, schulische Veranstaltungen sowie sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.
- c) Das AURELIUM wird vom Markt Lappersdorf nach freiem Ermessen vermietet.
Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen, z.B. Veranstaltungen mit rassistischem, rechts- oder linksradikalem Hintergrund.

2. Benutzungsverhältnis

- a) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- b) Zur Überlassung der Einrichtung, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Mietvertrages. Dies gilt auch für die Nutzung durch die örtlichen Vereine und Organisationen. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- c) Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen des AURELIUMs. Zum Mietobjekt gehören die entsprechenden sanitären Einrichtungen, die Verkehrsflächen und die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mietgegenstände besteht erst, wenn der Mietvertrag vom Vermieter und vom Mieter unterzeichnet vorliegt und das Benutzungsentgelt sowie eine evtl. Kautionszahlung bezahlt sind.
- e) Der Vertragsgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich befindet. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.

- f) Unzulässig ist die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte sowie jegliche Unterverpachtung auch nur von Teilen der Mietobjekte, ausgenommen bei Messeveranstaltungen.
- g) In der Vermietung von Räumen des AURELIUMs ist das Recht auf Bewirtung/Catering und Garderobenbewirtschaftung nicht enthalten, soweit nicht im Mietvertrag ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- h) Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.

3. Mieter/Veranstalter

- a) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
- b) Auf allen, die Veranstaltungen betreffenden Drucksachen, ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

4. Benutzungsentgelt

- a) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für das AURELIUM des Marktes Lappersdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Das Benutzungsentgelt wird im jeweiligen Mietvertrag festgelegt und ist dem im Mietvertrag vereinbarten Bestuhlungsplan und der damit verbundenen Besucherzahl angepasst. Änderungen des Bestuhlungsplanes bzw. Überschreitungen der vereinbarten Besucherzahl sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und haben eine Entgeltnachzahlung durch den Mieter entsprechend der am Tag der Veranstaltung gültigen Tarifliste zur Folge (bezogen auf die über die ursprünglich vereinbarte Besucherzahl hinausgehende endgültige Besucherzahl), soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die nach der Versammlungsstättenverordnung und der erteilten Baugenehmigung höchst zulässigen Besucherzahl für das AURELIUM sind dabei aber strikt einzuhalten. Unterschreitungen der vereinbarten Besucherzahl haben keine Auswirkung auf die vereinbarte Miete.
- c) Das Benutzungsentgelt ist ferner an die strikte Einhaltung der im Mietvertrag vereinbarten Regelungen zum Kartenvorverkauf gebunden. Missachtungen können zu Entgeltnachforderungen oder zum Widerruf des Mietvertrages führen.
- d) Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und einfache Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme behält sich der Vermieter vor, die damit verbundenen Mehrkosten dem Mieter zusätzlich zur Miete in Rechnung zu stellen.
- e) Gegen zusätzliches Entgelt kann die Technik und Inventar des AURELIUMs mit dem hierfür erforderlichen Bedienungspersonal mitvermietet werden.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis sowie eine festgesetzte Kautionszahlung unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Diese Zahlung ist vor dem Veranstaltungstermin an den Markt Lappersdorf zu entrichten. Sofern diese geforderte Vorauszahlung/Kautionszahlung nicht rechtzeitig erfolgt, stehen die Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung.

- g) Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und erfolgter Abnahme durch den Vermieter.

5. Programm und Ablauf der Veranstaltung

- a) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag das Programm der Veranstaltung vorzulegen und den Ablauf der gesamten Veranstaltung vorzubesprechen. Verbindliche Auskünfte sind zu erteilen über Proben, Einlass und Saaldienst, Kasse, Garderobe, Bestuhlung, technische Anforderungen, Personal, Aufbaupläne von Ausstellungen, etc.
- b) Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter aus wichtigem Grund (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder das Gebäude und seine Einrichtungen) beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.
- c) Dem Vermieter und den von ihm mit der Veranstaltungsabwicklung beauftragten Dienstkräften ist während der gesamten Mietzeit uneingeschränkter freier Eintritt zu allen Mieträumen zu gewähren.
- d) Gäste, die die Sicherheit und Ordnung im AURELIUM stören bzw. Verbote missachten, müssen vom Mieter sofort ermahnt und zurechtgewiesen werden, im Wiederholungsfall bzw. bei schwerwiegenden Verstößen sind sie vom Mieter aus der Halle zu verweisen. Gleiches gilt gegenüber Personen, denen vom Vermieter Hausverbot erteilt worden ist.
- e) Halleneinlass für die Besucher wird im Einzelfall im Mietvertrag geregelt. Der Mieter hat dies durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (insbesondere rechtzeitige Beendigung eines evtl. Soundchecks durch die Künstler).
- f) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

6. Zustand, Behandlung und Reinigung des Mietobjekts

- a) Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich garantierten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Vermieter geltend macht.
- b) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet, Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- c) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.
- d) Bei grob fahrlässigem Verhalten ist es den Beauftragten des Vermieters erlaubt, einzuschreiten, um größeren Schaden zu vermeiden und gegebenenfalls den Betrieb einzustellen.
- e) Das Mietobjekt ist „besenrein“ zurückzugeben. Der Vermieter übernimmt die Endreinigung des Mietobjektes. Bei übermäßiger Verschmutzung wird der Reinigungsmehraufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Genehmigungen und Sicherheitsvorschriften

- a) Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Soweit erforderlich, ist nach Art. 19 LStVG die Veranstaltung rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich beim Ordnungsamt des Marktes Lappersdorf anzuzeigen. Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG ist generell erteilt. Rechte und Pflichten des Mieters ergeben sich aus dem Mietvertrag.
- b) Der Veranstalter ist für einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung verantwortlich und hat für einen Ordnungsdienst nach Vorgaben des Vermieters Sorge zu tragen. Anordnungen des Vermieters ist vom Mieter unverzüglich und in vollem Umfang Folge zu leisten
- c) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung einzuhaltenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung und der Jugendschutzgesetze in den jeweils geltenden Fassungen, verantwortlich.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren sowie Beiträge zur gesetzlichen Künstlersozialkasse termingerecht zu entrichten.
- e) Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung und der erteilten Baugenehmigung zulässigen Besucherhöchstzahlen bzw. die vertraglich vereinbarten Besucherzahlen nicht überschritten werden. Die im Bestuhlungs- und Betischungsplan des Marktes Lappersdorf festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen ohne Erlaubnis des Vermieters nicht geschaffen werden. Dem Vermieter und den zuständigen Behörden ist vor der Veranstaltung auf Anfrage der jeweilige Stand der verkauften Eintrittskarten mitzuteilen. Nach der Veranstaltung hat der Mieter auf Anforderung des Vermieters oder der zuständigen Behörden die Zahl der sich tatsächlich in der Halle befindlichen Besucher nachzuweisen.
- f) Die Türen und Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.
- g) Vor der Veranstaltung ist zu prüfen, ob die Fenster (Rauchabzugsanlage) des AURELIUMS ungehindert geöffnet werden können bzw. ob die Fluchtwege frei zugänglich sind.
- h) In der gesamten Halle besteht Rauchverbot. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen und Ordnereinsatz auf das Rauchverbot hinzuweisen und dessen Einhaltung zu gewährleisten. Bei entsprechenden Verstößen hat der Mieter umgehend die betreffenden Personen zu ermahnen und das verbotswidrige Rauchen zu unterbinden, erforderlichenfalls sind die Personen aus der Halle zu verweisen. Für Schäden durch Missachtung des Rauchverbots an und in der Halle und deren Einrichtungen haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter neben dem Verursacher bzw. allein, soweit der Verursacher nicht feststellbar sein sollte.
- i) Die Brandschutzordnung (BSO) des AURELIUMS ist zu beachten. Flucht- und Rettungswegpläne sind im gesamten Gebäude ausgehängt. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich mit den örtlichen Brandschutzbestimmungen vertraut zu machen.

8. Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Sicherheitsdienst

- a) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Sicherheitswache), Sanitäts- und Sicherheitsdienst sorgt der Mieter nach den Vorgaben des Vermieters. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab. Anfallende Kosten trägt der Mieter. Der Vermieter behält sich die eigenständige Beauftragung von Feuerwehr-, Sanitäts- oder Sicherheitspersonal auf Kosten des Mieters vor.
- b) Die Durchführung der Veranstaltung ohne erforderlichen Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Sicherheitsdienst ist untersagt und kann vom Vermieter unverzüglich – ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung - untersagt werden. Für die damit unter Umständen verbundenen Schadensersatzforderungen trägt allein der Mieter das Risiko.
- c) Der Mieter hat die zur Wahrung öffentlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für Feuerwehr, Sicherheits- und Sanitätsdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Bewirtschaftung

- a) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art ist mit dem Vermieter vorab abzustimmen.
- b) Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.
- c) Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung und die Höhe des Entgelts ist im Mietvertrag festzusetzen.
- d) Im AURELIUM besteht keine Bewirtungspflicht.
- e) Kühlschränke und Getränkelager in den Vereinsräumen sind verboten.
- f) Speisen können im AURELIUM selbst durch den Mieter oder durch einen Cateringservice angeboten werden. Organisation und Haftung obliegt dem Mieter.

10. Garderobe und Foyer

- a) Für Veranstaltungen im AURELIUM besteht Garderobenzwang.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Garderobe ordnungsgemäß aufbewahrt und zurückgegeben wird.
- c) Die Haftung für die Garderobe trägt der Mieter.
- d) Sofern Garderobendienst erforderlich ist, hat diesen der Mieter bereitzustellen und ggf. zu bezahlen.

11. Dekoration, Werbung

- a) Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung des Vermieters.
- b) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie dessen Einwilligung. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist auf Verlangen vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn es nicht in den Rahmen der üblichen Werbung passt oder den Interessen des Marktes Lappersdorf widerspricht. Das begründete Mietverhältnis berechtigt den Mieter nicht, Plakate und Werbetafeln im Bereich des Marktes Lappersdorf ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes des Marktes Lappersdorf anzubringen bzw. aufzustellen.
- c) Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name und die Anschrift des Mieters zu vermerken.
- d) Für die Veranstaltung darf ausnahmslos erst nach der rechtsgültigen Unterzeichnung des Mietvertrages durch Mieter und Vermieter geworben werden. Der Vermieter haftet nicht für Nachteile des Mieters oder Dritter, die durch die Bewerbung einer Veranstaltung vor der Unterzeichnung des Mietvertrages verursacht werden, wenn später kein Mietvertrag für diese Veranstaltung zustande kommen sollte.
- e) Der Vermieter ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung im AURELIUM, insbesondere auf der Bestuhlung, Werbematerial für künftige Veranstaltungen im AURELIUM auszulegen (z. B. Flyer o. ä.).
- f) Der Vermieter führt für jede Veranstaltung im AURELIUM verschiedene Werbemaßnahmen durch, insbesondere die Aufnahme der Veranstaltung in den AURELIUM-Veranstaltungsflyer, der bei allen Veranstaltungen auf den Besucherstühlen sowie in verschiedenen öffentlichen Stellen ausgelegt und ständig aktualisiert wird, die regelmäßige, eigenständige Schaltung von Werbeanzeigen mit dem AURELIUM-Veranstaltungskalender in verschiedenen Zeitungen und Wochenblättern, die Bewerbung der Veranstaltung mit den LED-Displays im Foyer des AURELIUMs, auf der ständig aktualisierten Homepage des AURELIUMs (www.aurelium.de) und im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation auf Großleinwand im Saal vor und nach der Veranstaltung sowie in den Pausen bei jeder öffentlichen Veranstaltung. Für die Inanspruchnahme dieser Werbung kann vom Mieter im Mietvertrag eine entsprechende Werbepauschale erhoben werden.

12. Eintrittskarten, Kartenvorverkauf

- a) Der Mieter räumt dem Vermieter auf dessen Wunsch das Recht zum Kartenvorverkauf ein und stellt hierzu, im Einvernehmen mit dem Vermieter, ein angemessenes Kartenkontingent in allen Tisch- und Stuhlreihen dem Vermieter exklusiv zum Vorverkauf zur Verfügung. Dies gilt sowohl bei Verwendung von Papier-Hardtickets als auch bei elektronischem Ticketverkauf über ein Computerticketssystem.
- b) Der Vermieter erhält für die von ihm im Vorverkauf abgesetzten Karten vom Mieter eine im Mietvertrag zu vereinbarende Gebühr.
- c) Der Vermieter betreibt eine eigene Vorverkaufsstelle mit Anschluss an ein Computerticketssystem. Er kann dabei auf Wunsch auch alle Veranstalterdienstleistungen in Zusammenhang mit der Abwicklung des Kartenvorverkaufs übernehmen.
- d) Mit dem Kartenvorverkauf darf ausnahmslos erst nach der verbindlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter und der Bereitstellung des für den Vermieter zum Vorverkauf reservierten Kartenkontingents durch den Mieter begonnen werden. Der Vermieter haftet nicht für Nachteile des Mieters oder Dritter, die durch einen vorherigen Kartenvorverkauf verursacht werden, wenn später

kein Mietvertrag für diese Veranstaltung zustande kommen sollte.

- e) Wird vertraglich vereinbart, dass die Eintrittskarten vom Vermieter gestellt werden, sind die Kosten vom Mieter zu tragen. Der Vermieter ist dann berechtigt, die Rückseiten der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hier aus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
- f) Parteienwerbung oder andere den Vorgaben des Marktes Lappersdorf widersprechende Werbung auf den Eintrittskarten ist unzulässig.

13. Benutzung von Einrichtungen

- a) Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.
- b) Stellt der Vermieter Personal für die Benutzung der technischen Einrichtungen, hat der Mieter für die entstehenden Personalkosten aufzukommen.
- c) Das Aufstellen von Stühlen und Tischen wird vom Vermieter übernommen. Die Aufstellung erfolgt ausschließlich nach den bauaufsichtlich genehmigten Plänen für die Aufstellung von Stühlen und Tischen. Für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung gilt der jeweils beigefügte Bestuhlungsplan. Der entsprechende Bestuhlungsplan ist während der Veranstaltung auszuhängen.
- d) Für die Müllbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich (siehe hierzu auch Hausordnung Ziff 13).

14. Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

- a) Rundfunk-, Fernseh-, Foto- und Bandaufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung des Marktes Lappersdorf, wofür ggf. an den Vermieter ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

15. Haftung

- a) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- b) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben wurden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- c) Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- d) Der Vermieter haftet im Rahmen des Mietvertrages für das Mietobjekt und den unmittelbaren Außenbereich (z. B. Eingangsbereich) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei

Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

- e) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und Besucher übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.
- f) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder Dritte geltend gemacht werden können, frei.
- g) Der Vermieter kann zur Deckung vorstehender Haftungsgründe und für sonstige Vertragsansprüche eine angemessene Kautions verlangen.
- h) Der Mieter hat dem Vermieter vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, soweit nicht ausnahmsweise hierauf verzichtet wird.
- i) Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt den Markt Lappersdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Markt Lappersdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Markt Lappersdorf und dessen Bedienstete und Beauftragte.

16. Ausfall der Veranstaltung

- a) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt vom Mietvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - bis zu drei Monate vor der Veranstaltung 25 %
 - bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung 50 %
 - danach 100 % des Benutzungsentgelts,
- b) zuzüglich der dem Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten und eines Bearbeitungsentgelts von 100,00 €.
- c) Soweit vom Vermieter für eine ausgefallene Veranstaltung ein Kartenvorverkauf durchgeführt wurde, hat der Mieter auf Anforderung dem Vermieter die, für die von ihm verkauften Karten zustehenden Vorverkaufsgebühren, zu ersetzen, soweit diese an die Kartenerwerber wieder zurückbezahlt wurden.
- d) Sollte die Halle während der ausgefallenen Mietzeit anderweitig vermietet werden, sind nur die dem Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von 100,00 € durch den Mieter zu ersetzen.
- e) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

17. Vertragsrücktritt

- a) Der Vermieter kann vom Mietvertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter z.B., weil
- die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Regelungen und Vereinbarungen zum Kartenvorverkauf nicht oder nicht vollständig eingehalten werden,
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes Lappersdorf oder des Vermieters zu befürchten ist,
 - die Bedingungen zur Entrichtung des Miet- und Serviceentgelts sowie einer Kautions vom Mieter nicht eingehalten werden.
- b) Der Vermieter ist ferner berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
- Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen,
 - dem Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist der Vermieter dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt vom Vermieter nicht zu vertreten, so ist er dem Mieter nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Mieter selbst zu vertreten, so gilt dies analog.

18. Fristlose Kündigung

- a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag kann der Vermieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen.
- b) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

19. Hausordnung

- a) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher des AURELIUMs haben die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Lappersdorf, 20. Juli 2015

Markt Lappersdorf



Christian Hauner
Erster Bürgermeister